

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Hamm/Lippstadt, den 28.11.2016

Seite 40

Nr. 16

## **Geschäftsordnung des Departmentrates Hamm 2 an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 28.11.2016**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S. 547), in Verbindung mit §§ 4 und § 16 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.06.2015 in der Fassung vom 23.11.2015, hat die Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Anwesenheit
- § 8 Wortmeldung und Worterteilung
- § 9 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Protokoll
- § 12 Schlussbestimmungen

### **§ 1**

#### **Vorsitz**

- (1) Der/ die Head of Department (HoD) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Departmentrates ohne Stimmrecht. Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Im Verhinderungsfall des/ der Head führt ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz.

### **§ 2**

#### **Einberufung**

- (1) Der Departmentrat tritt regelmäßig dreimal pro Semester während der Vorlesungszeit zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Weitere außerordentliche Sitzungen können stattfinden, wenn der/die HoD (bzw. seine oder ihre Stellvertretung) dies für notwendig erachtet.
- (2) Der Departmentrat ist unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Tagen - einzuberufen, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen dies unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag während der Vorlesungszeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche, während der vorlesungsfreien Zeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Werktagen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Der Departmentrat beschließt für 6 Wochen im Voraus, bezogen auf den ersten Sitzungstermin, im Semester die 3 Sitzungstermine.
- (5) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von 2 Kalendertagen einberufen werden.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Departmentrats ist berechtigt, bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung während des Semesters bzw. 15 Tage vor einer Sitzung in den Semesterferien Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen. Die Reihenfolge der Tagesordnung legt der/ die Head fest.
- (2) Tagesordnungspunkte, die später oder während der Sitzung von einem Departmentratsmitglied vorgeschlagen werden, können ebenfalls Gegenstand von Beratungen sein. Sofern über solche Punkte ein Beschluss gefasst werden soll, kann eine Aufnahme in die Tagesordnung nur erfolgen, wenn dem mindestens vier

stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen des Departmentrates zustimmen.

- (3) Alle erforderlichen Beratungs- und Beschlussunterlagen sind den Mitgliedern grundsätzlich gleichzeitig mit der Einladung sh. §2 Abs. 3 zu den Sitzungen des Departmentrates zukommen zu lassen.

### **§ 4**

#### **Leitung der Sitzung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.

### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Departmentrates sind grundsätzlich öffentlich. Insbesondere Personal-, Berufungs- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (2) Der Departmentrat soll den Mitgliedern des Departments, die nicht Mitglieder des Departmentrates sind, Gelegenheit zur Stellungnahme in Angelegenheiten geben, die die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben betreffen, bevor darüber Beschluss gefasst wird
- (3) Der Departmentrat kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Departments sind, die Meinungsäußerung in einer öffentlichen Sitzung einräumen, sofern hierüber ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit im Sinne des § 8 Abs. 5 gefasst worden ist.
- (4) Das genehmigte Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung, im Sinne des § 10, wird allen Mitgliedern des Departments zur Verfügung gestellt.

### **§ 6**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf § 29 WahlO wird verwiesen.
- (2) Die oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Wird der Departmentrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. § 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.

### **§ 7**

#### **Anwesenheit**

- (1) Jedes Departmentratsmitglied, das an der Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem/ der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Während der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der sich alle Mitglieder einzutragen haben. Jedes Mitglied hat ein verspätetes Kommen und/oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. Dies wird unter Angabe der Uhrzeit und des laufenden Tagesordnungspunktes im Protokoll vermerkt.

### **§ 8**

#### **Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine

Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin bzw. des jeweiligen Redners lässt sie oder er Zwischenfragen zu. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Departmentratsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

## § 9

### Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Über Anträge wird abgestimmt, nachdem alle hierzu jeweils erfolgten Wortmeldungen berücksichtigt worden sind oder ein Beschluss über die Beendigung der Aussprache gefasst worden ist.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Während der Sitzung können Anträge auf Änderung einer Vorlage gestellt werden. Die Beschlussfassung über die geänderten Anträge muss auf die nächste Sitzung des Departmentrates vertagt werden, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen des Departmentrates dies verlangen.
- (4) Soweit nach dem Hochschulgesetz oder der Grundordnung der Hochschule Besonderheiten bei Abstimmungen zu beachten sind, hat die oder der Vorsitzende vor der Abstimmung darauf hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Teilnahme an der Abstimmung durch ein schriftliches Votum sind nicht erlaubt. Beschlüsse kann der Departmentrat im Umlaufverfahren fassen, soweit nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dieser Vorgehensweise widersprechen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten, das auf Wunsch zu protokollieren ist.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Departmentrates muss geheim abgestimmt werden.

## § 10

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Departmentrates entschieden wird, sind möglich:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt)
  - b. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung
  - c. befristete Unterbrechung der Sitzung
  - d. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - e. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - f. Vertagung einer Beschlussfassung
  - g. Nichtbehandlung eines Antrages
  - h. Überweisung einer Sache
  - i. Schluss der Debatte
  - j. Schluss der Rednerliste
  - k. Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich)
  - l. Redezeitbeschränkung

- m. geheime Abstimmung
- n. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Departmentrates
  - (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
  - (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern für und von zwei Rednerinnen bzw. Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
  - (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
  - (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 11

### Protokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer erstellt. Der/ Die Vorsitzende bestimmt pro Semester eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (2) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Departmentratsmitglieds anzugeben.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Departmentrat in der jeweils nächsten Sitzung.
- (5) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung oder zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

## § 12

### Schlussbestimmungen

- (1) Von den vorstehenden Regeln abweichende Regelungen des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder der Wahlordnung der Hochschule gehen vor. Lücken der vorliegenden Geschäftsordnung sind ebenfalls mit Rückgriff auf diese Quellen auszufüllen.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern aus zwei Statusgruppen des Departmentrates. Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Departmentrates mit der fristgerechten Einladung zur Sitzung bekannt gegeben wurde.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrates Hamm 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 28.11.2016.

Hamm, den 14.12.16  
gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident